



Hinweise zu Verwendung:

Der anliegende Mustertext/Leitfaden soll Anregungen und Informationen zur Lösung typischer rechtlicher Fragen des Alltags bieten.

Er wurde erstellt/geprüft von Rechtsanwälten der DABB Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Amalienstr. 24, 80333 München (www.dabb-recht.de).

Die Mustertexte wurden anhand typischer Fallbeispiele des Alltags entwickelt.

Mustertexte können dem Verwender die Eigenverantwortung bei der Ausfertigung eines individuell passenden Textes nicht abnehmen. Die Mustertexte sind nach bestem Wissen gefertigt, jedoch kann keine Gewähr für Vollständigkeit, Richtigkeit und Geeignetheit für den Einzelfall übernommen werden.

In rechtlich schwierigen Themenbereichen, beispielsweise einem arbeitsrechtlichen Aufhebungsvertrag, empfiehlt es sich, einen anwaltlichen Berater hinzuziehen.

Die Gestaltung eines Testamentes

Einleitung

Diese Hinweise sollen Ihnen bei der wirksamen Errichtung eines Testaments lediglich helfen, können aber **keinesfalls** die fachliche Beratung z.B. durch einen Rechtsanwalt und/oder Steuerberater ersetzen.

Wichtige Hinweise

Das Testament ersetzt die gesetzliche durch die sogenannte gewillkürte Erbfolge. Ein Testament ist nur dann wirksam errichtet, wenn der Erblasser zum Zeitpunkt der Errichtung testierfähig ist und wenn es unter Beachtung der erbrechtlichen Formvorschriften abgefasst wurde.

Das Testament ist eine einseitige, d. h. vom Erblasser getroffene Verfügung von Todes wegen.

Um das eigenhändige Testament vor Verlust oder Fälschung zu schützen, kann es beim Amtsgericht in amtliche Verwahrung gegeben werden (§ 2248 BGB). Das eigenhändige Testament kann jeder Volljährige errichten. Das Testament muss aber in seinem gesamten Text handschriftlich abfasst und eigenhändig unterzeichnet sein.

Wichtig

Ungültig ist daher ein vom Erblasser maschinengeschriebenes oder von einer anderen Person auf sein Diktat handgeschriebenes sowie ein von ihm zwar eigenhändig geschriebenes, aber nur mit Faksimileunterschrift oder Stempel versehenes Testament.

Im Testament sollen auch Zeit und Ort seiner Errichtung handschriftlich angegeben sein, sonst können bei Vorhandensein mehrerer Testamente Zweifel an seiner Gültigkeit entstehen. Unterschrieben werden soll mit Vor- und Familiennamen, doch genügen auch andere Bezeichnungen, wenn keine Zweifel an der Urheberschaft des Erblassers bestehen (§ 2247 BGB).

Ehegatten können ein gemeinschaftliches Testament auch in der Form eigenhändig errichten, dass einer von ihnen den Text schreibt und unterzeichnet und der andere ihn unter Angabe von Datum und Ort nur mituntersreibt (§ 2267 BGB).

Das öffentliche Testament wird zur Niederschrift eines Notars errichtet (§ 2231 Nr. 1 BGB). Dabei hat der Erblasser die Möglichkeit, entweder dem Notar seinen letzten Willen mündlich oder aber durch die Übergabe einer offenen oder verschlossenen Schrift zu erklären (§ 2232 BGB).

Für verschiedene außergewöhnliche Situationen sieht die Rechtsordnung die Errichtung außerordentlicher Testamente vor. Das Nottestament vor dem Bürgermeister und zwei Zeugen (§ 2249 BGB), das Testament vor drei Zeugen (§ 2250 BGB) und das Seetestament (§ 2251 BGB) haben ein entscheidendes Merkmal: Sie gelten als nicht errichtet, wenn seit der Errichtung drei Monate verstrichen sind und der Erblasser noch lebt (§ 2252 I BGB).

Die Testierfreiheit ist die Freiheit des Erblassers, über seinen Nachlass nach seinem Willen zu verfügen. Sie ist jedoch in zwei Richtungen eingeschränkt:

- Der Erblasser kann die Pflichtteilsrechte seiner nächsten Angehörigen nicht schmälern, falls kein gesetzlicher Grund für die Entziehung des Pflichtteils besteht.
- Der Erblasser darf keine Verfügungen treffen, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen. Sittenwidrig können z. B. erhebliche letztwillige Zuwendungen an einen Ehebruchspartner sein, wenn damit nur die Gewährung des Geschlechtsverkehrs belohnt werden soll (so genanntes Geliebtentestament).

Die Gestaltung von Testamenten

Vorbereitung des Testaments

- Suchen Sie gemeinsam mit einem Rechtsanwalt, Steuerberater oder einem Notar nach den besten steuerlichen Lösungen für Ihre Erben und Ihr Unternehmen.
- Lassen Sie prüfen, ob Schenkungen zu Lebzeiten steuerlich günstiger als eine Erbschaft sind.
- Stellen Sie sicher, was zu verfügen ist, damit der Unterhalt der Ihnen nahe stehenden Personen gesichert ist.
- Sprechen Sie mit Ihren Mitgesellschaftern oder Teilhabern über die Nachfolge in Ihrem Unternehmen. Sind entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag getroffen worden oder müssen sie noch ergänzt werden?
- Wer soll überwachen, dass Ihr Testament nach Ihren Wünschen durchgesetzt wird? Wählen Sie eine Person Ihres Vertrauens aus.

Erstellung des Testaments ohne Notar

- Schreiben Sie den gesamten Text von Hand mit einem dokumentenechten Stift.
- Widerrufen und vernichten Sie früher erstellte Testamente, die keine Gültigkeit mehr haben sollen.
- Bezeichnen Sie die Erben eindeutig (Beispiel: Zu meinem alleinigen Erben setze ich ein ...").
- Sollen bestimmte Personen einzelne Vermögensgegenstände erhalten? Bezeichnen Sie diese Vermächtnisse genau und eindeutig.
- Soll die Erbeinsetzung unter bestimmte Bedingungen gestellt werden?
- Bestimmen Sie, wer Testamentsvollstrecker sein und Ihren letzten Willen durchsetzen soll.
- Geben Sie am Ende des Textes Datum und Ort der Niederschrift an.
- Unterschreiben Sie das Testament mit Ihrem vollständigen Namen.
- Setzen Sie unter Nachträge zum Testament Ort und Datum sowie Ihre Unterschrift.